

Anlage

G

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“

- FFH-Vorprüfung

Planungsstand: Februar 2018

FFH-Vorprüfung

**zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55
„Friedhofstraße“, Stadt Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

FFH-Vorprüfung

**zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“,
Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

SDS Immobilien GmbH & Co. KG
Otto-Brenner-Straße 209
33604 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Birgit Rexmann
Dipl.-Ing. Landespflege

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1305

Warstein-Hirschberg, Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2	Verfahrensablauf.....	3
2.0	Vorhabensbeschreibung	4
3.0	FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“	10
4.0	Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungs- ziele des Schutzgebietes.....	14
4.1	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets	14
4.2	Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise.....	15
5.0	Zusammenfassende Betrachtung	16

Literaturverzeichnis

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser FFH-Vorprüfung ist die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“ der Stadt Bielefeld. Mit der Ertaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Nutzungen auf den Flächen des Werkhofes des Sennfriedhofs an der Ecke Brackweder Straße / Friedhofstraße geschaffen werden. Für den Betrieb des Friedhofs sind die Flächen und Gebäude künftig nicht mehr erforderlich. Daher sollen die vorhandenen Gebäude - mit Ausnahme eines denkmalgeschützten Gebäudes - zurückgebaut und das Areal einer neuen Nutzung und Bebauung zugeführt werden. Vorgesehen sind gewerbliche Nutzungen (Büros, Praxen usw.) sowie eine Kindertagesstätte. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (HEMPEL & TACKE 2018A).

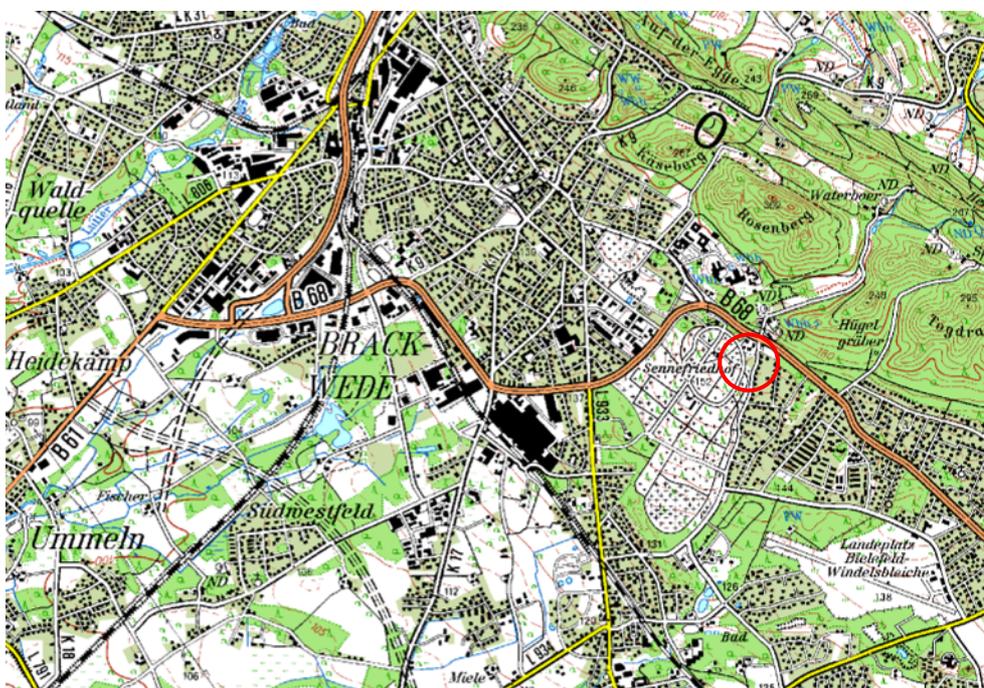


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:50.000.

Das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (LANUV 2014A) liegt ca. 140 m nordöstlich des Plangebietes (vgl. Abb. 2). Aufgrund der Lage des Plangebietes zum FFH-Gebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung zu prüfen. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

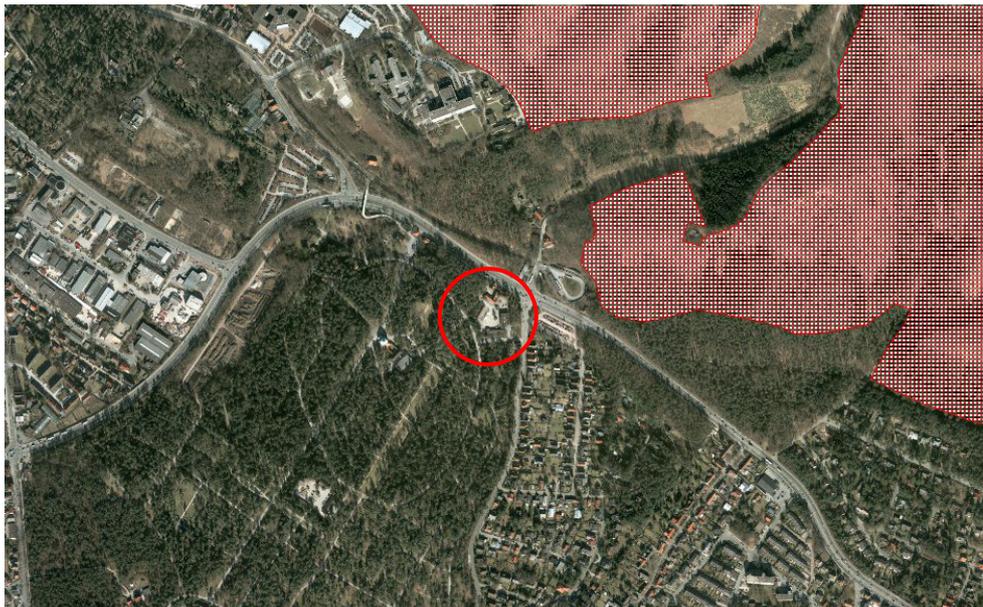


Abb. 2 Das Plangebiet (rote Markierung) und seine Lage zum FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (rote Flächenschraffur) auf Grundlage des Luftbildes.

Im Zusammenhang mit der Ertaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“ der Stadt Bielefeld ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet „DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSchRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1,2 VSchRL)“ (BMVBW 2004).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

1.2 Verfahrensablauf

Auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben der FFH-RL und des BNatSchG ergibt sich im Rahmen der FFH-Vorprüfung folgender Verfahrensablauf:

FFH-Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2.0 Vorhabensbeschreibung

„Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“ liegt im Stadtbezirk Senne, nahe des Brackweder Ortszentrums. Der Geltungsbereich grenzt südlich an die Brackweder Straße (L 576) und westlich an die Friedhofsstraße. Er umfasst eine ca. 1,2 ha große Teilfläche des Flurstücks 328, Flur 1, Gemarkung Senne, auf dem sich der Werkhof des Sennefriedhofs befindet“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Hauptziel des Bebauungsplans Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“ ist es, für das Werkhofareal des Sennefriedhofs eine Umnutzung zu ermöglichen. Für den Betrieb des Friedhofs sind die Flächen an der Ecke Brackweder Straße / Friedhofstraße künftig nicht mehr erforderlich. Daher sollen – mit Ausnahme eines denkmalgeschützten Bestandsgebäudes im nordwestlichen Bereich - die vorhandenen Gebäude zurückgebaut und das Areal einer neuen Nutzung und Bebauung zugeführt werden“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Die Aufstellung des Bebauungsplans hat des Weiteren zum Ziel,

- der Standortgunst, die sich aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der Brackweder Straße und an einem Stadtbahnhaltepunkt ergibt, durch die Ansiedlung adäquater neuer Nutzungen Rechnung zu tragen,
- für das denkmalgeschützte Kutscherhaus eine wirtschaftliche Nach- / Neunutzung zu ermöglichen,
- eine Bebauung und bauliche Nutzung zu ermöglichen, die die benachbarte Lage zum Friedhof berücksichtigt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“ wird in einem schmalen Streifen an seinem östlichen Rand vom Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. I/S 36 „Oetkerstraße“ überdeckt, der dort öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festsetzt.

Diese Festsetzung wird künftig durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 ersetzt (HEMPEL & TACKE 2018A).

Städtebauliches Konzept

„Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan Nr. I/S 55 zugrunde liegt, sieht entlang der Brackweder Straße und der Friedhofstraße eine 3- bis 4-geschossige Bebauung mit gewerblichen Nutzungen wie Büros, Praxen, z. B. ein Gesundheitszentrum, vor. In dem von den Straßen zurückliegenden südwestlichen Bereich soll eine 2-geschossige Bebauung mit einer Kindertagesstätte entstehen. Das im Nordwesten vorhandene Fachwerkgebäude steht unter Denkmalschutz und bleibt bestehen, es soll aber ebenfalls eine gewerbliche Nutzung erhalten“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Die äußere Erschließung des Areals ist von der Friedhofstraße sowie von dem Zufahrtsweg zum Sennefriedhof vorgesehen, der das Plangebiet im Süden begrenzt. Die Stellplätze für die geplanten Nutzungen sind zwischen der straßenständigen und der im Südwesten konzipierten Bebauung sowie am Zufahrtsweg zum Friedhof vorgesehen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Der prägende Baumbestand am südlichen Rand des Plangebietes soll weitgehend erhalten und durch Neupflanzung entlang der friedhofsinternen Wege ergänzt werden. Des Weiteren sind Baumpflanzungen zur Begrünung und Gliederung der Stellplatzanlagen vorgesehen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Art der baulichen Nutzung

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraße (L 576) sowie an einer Hauptachse des ÖPNV (Stadtbahnlinie 1)“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Die Lage- und Erschließungsgunst, insbesondere am Stadtbahnhaltepunkt „Senne“, einem Knotenpunkt der Stadtbahnlinie 1 mit zwei Buslinien, wo ein reger Umsteigeverkehr herrscht, und der von der lokalen Bevölkerung stark frequentiert wird, ist für die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen und Dienstleistungen – speziell, die versorgende Funktion für ein größeres Umfeld übernehmen - besonders geeignet. Die Verkehrsanbindung verursacht aber auch eine starke Lärmbelastung im Plangebiet, die die Ansiedlung eines Wohn- oder Mischgebietes an diesem Standort verbietet. Vor diesem Hintergrund werden die Flächen im Norden und Osten des Plangebietes als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Um Konflikte zwischen den zukünftigen Nutzungen im Gewerbegebiet und den schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden, die im Plangebiet vorgesehen (Kita) und in dessen Umfeld vorhanden sind (Friedhof, Wohnen), werden im Gewerbegebiet nur solche Betriebe und Anlagen zugelassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In einem solchen Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (GE_N) können nur Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die vom ihrem Störungsgrad her in Mischgebieten zulässig wären“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Von den im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Lagerhäuser und -plätze sowie Tankstellen und von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen, da diese mit den bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht vereinbar sind. Zudem würden die Nutzungen aufgrund ihrer verkehrserzeugenden Funktion die Verkehrssituation am Knotenpunkt Brackweder Straße / Friedhofstraße zusätzlich belasten bzw. durch den von ihnen ausgehenden Lärm das benachbarte Wohngebiet und den Friedhof stark stören“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. I/S 55 allgemein zugelassen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Trotz der vorgenannten Änderungen und Einschränkungen bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebiets gewahrt und es wird eine breite Palette an möglichen Nutzungen im Plangebiet gesichert, die auch eine wirtschaftliche Neunutzung des alten Kutscherhaus ermöglicht“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Auf den vom Verkehrslärm weniger belasteten Flächen im Südwesten des Plangebietes wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt und damit der Standort für die geplante Verlegung eines Kindergartens aus Brackwede gesichert“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Flächennutzungsplan

„Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ sowie als Landschaftsschutzgebiet dar. Aus diesen Darstellungen des FNP sind die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes - eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_N) sowie Gemeinbedarfsfläche - nicht entwickelbar“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Ziel der Anpassung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung des gesamten Plangebietes als „Gewerbliche Baufläche“. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet liegt in der Nähe des Ortszentrums von Brackwede im Stadtbezirk Senne im Bereich des Sennefriedhofs. Im Norden grenzt die Brackweder Straße und im Osten die Friedhofstraße an das Plangebiet an. Die westliche und südliche Grenze wird von Wegen des Sennefriedhofs gebildet. Westlich schließen ein Kiefernbestand des Sennefriedhofs und südlich parkähnlich gestaltete Bereiche des Sennefriedhofs an das Plangebiet an.

Das Zentrum des Plangebietes wird von dem Werkhof des Sennefriedhofs eingenommen. Der Werkhof umfasst Bürogebäude mit Aufenthaltsräumen, eine Werkstatt, Garagen und Carports, eine kleine Werktankstelle sowie Stellplätze, Zufahrten und Lagerflächen. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich das ehemalige Kutscherhaus mit Nebengebäuden. Im Westen bzw. Südwesten des Plangebietes stockt ein lückiger Gehölzbestand, der überwiegend aus Kiefern gebildet und randlich von Rasenflächen gesäumt wird. Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein Parkplatz mit Rasenflächen, auf denen einzeln stehende Bäume und Sträucher stocken. Nördlich des Parkplatzes schließt ein Gehölzbestand an, der sich entlang der Friedhofstraße und der Brackweder Straße erstreckt.



Abb. 3 Kutscherhaus mit Nebengebäuden.



Abb. 4 Werkhof mit Bürogebäude und Carport.



Abb. 5 Weg zum Kutscherhaus im Nordwesten des Plangebietes. Grünflächen mit Gehölzbestand im Plangebiet (rechts) und Kiefernbestand des Sennefriedhofs (links).



Abb. 6 Weg im Südwesten des Plangebietes. Grünflächen mit Gehölzbestand im Plangebiet (links) und Sennefriedhof (rechts).



Abb. 7 Weg und Grünflächen im Süden des Plangebietes sowie Garagen des Werkhofs.



Abb. 8 Parkplatz im Südosten des Plangebietes.



Abb. 9 Gehölzbestand im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 10 Gehölzbestand und ehemaliges Kutscherhaus im Norden des Plangebietes.

Westlich und südlich des Plangebietes liegt der Sennefriedhof. Östlich der Friedhofstraße erstrecken sich Wohnbebauung und ein Parkplatz. Nördlich der Brackweder Straße befinden sich die Endhaltestation Senne und ein Parkplatz. Daran schließen sich östlich und nördlich die Buchenwälder des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ an.



Abb. 11 Friedhofstraße mit angrenzender Wohnbebauung.



Abb. 12 Buchenwaldbestände des Teutoburger Waldes. Im Vordergrund die vierspurige Brackweder Straße.



Abb. 13 Endhaltestelle Senne nordöstlich des Plangebietes.



Abb. 14 Parkplatz und Buchenwaldbestände nördlich des Plangebietes.

3.0 FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“

Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Das großflächige FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (LANUV 2014A) befindet sich ca. 140 m nordöstlich des Plangebietes zur Ertaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“ der Stadt Bielefeld.

Der markante Mittelgebirgszug des Teutoburger Waldes begrenzt die Westfälische Bucht nach Norden und Osten. Der östliche Teil umfasst im Wesentlichen den Oberkreidekalkzug von Borgholzhausen über Bielefeld und Oerlinghausen bis zum alten Postweg an der Gauseköte südlich Berlebeck. Es handelt sich um einen außerordentlich großen Laubwaldkomplex, der überwiegend von Waldmeister-Buchenwäldern eingenommen wird. Großflächigere Hainsimsen-Buchenwälder stocken im südlichen Teutoburger Wald, nördlich des Truppenübungsplatzes Senne, auf stärker übersandeten Kalkstandorten. Am Storckenberg nördlich Halle ist an einem südexponierten Steilhang ein Orchideen-Buchenwald ausgebildet. Die wärmeliebende Ausbildung des Waldmeister-Buchenwaldes, der Frühlings-Platterbsen-Buchenwald, ist wie auch großflächigere Kalkmagerrasen ebenfalls nordwestlich und südöstlich von Bielefeld zu finden. Lokal sind kleine Bach-Erlen-Eschenwälder eingestreut (LANUV 2014A).

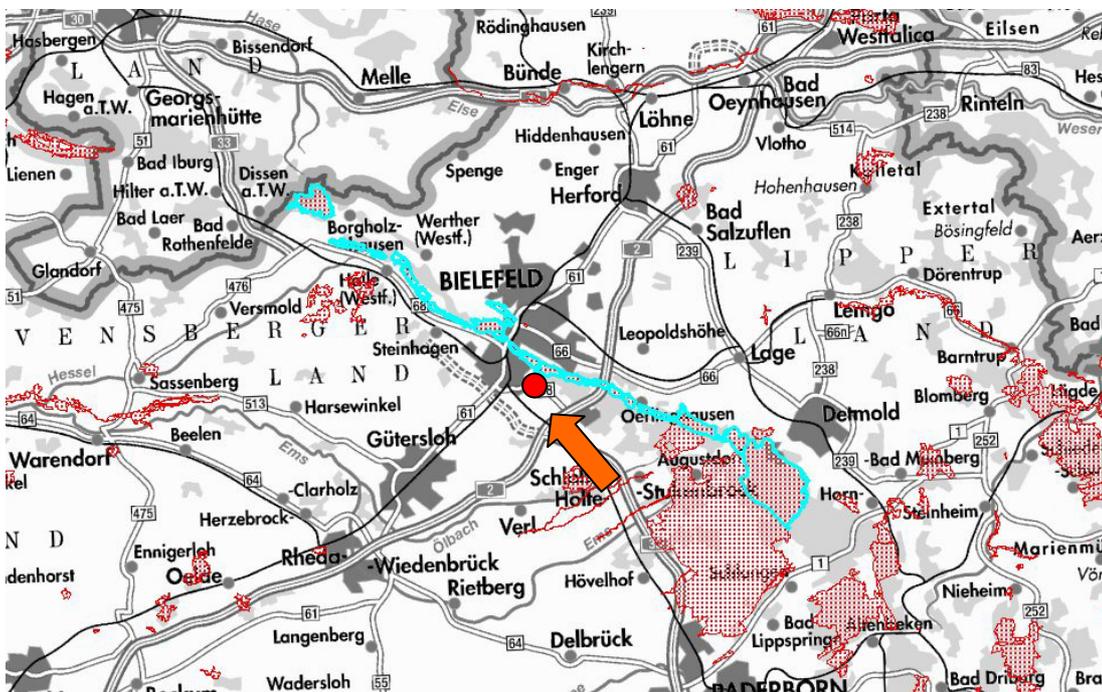


Abb. 15 Gesamtfläche des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (blau umrandete rote Schraffur). Die Lage des Vorhabens ist rot markiert.

Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSchRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSchRL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010)

Der Objektreport für das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ formuliert folgendes Erhaltungsziel:

„Vordringliches Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession. Auch die Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald ist vorzusehen. Die Erhaltung und Sicherung der Kalkmagerrasen durch extensive Bewirtschaftung und die Erhaltung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder sind weitere Ziele. Die Umsetzung dieser Ziele sichert langfristig die Funktion des Teutoburger Waldes als national bedeutsame Verbundachse zwischen dem „Herzstück“ Egge / Senne und den nordwestlichen Teilen des Naturraums bis hin zu den westlichen Ausläufern des Wiehengebirges. Der Teutoburger Wald ist eine unverzichtbare „Drehscheibe“ im Biotopverbund ausgedehnter, historisch alter Waldbereiche in Nordwestdeutschland.“ (LANUV 2014A)

Im Einzelnen sind folgende Schutzziele für das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ formuliert:

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder bzw. auf basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder
- Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u. a.)
- Erhaltung und Förderung der Population des Großen Mausohres sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten

- Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
- Erhaltung, Förderung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder
- Erhaltung und Förderung der Uhu-Population

Tab. 1 Für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ ausschlaggebende Bestandteile.

Code	Name	Bei Arten: wissenschaftlicher Name	Bei Arten: Status
9110	Hainsimsenbuchenwald		
9130	Waldmeister-Buchenwald		
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen		
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis	Überwinterung
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Fortpflanzung

Tab. 2 Für das Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutende Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“.

Code	Name	Bei Arten: wissenschaftlicher Name
91E0	Erlen-Eschen und Weichholzaunenwald	
4030	Trockene Heidegebiete	
6210	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen	
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	
1314	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
1330	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus
1320	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii
1322	Fransenfledermaus	Myotis natterii
1326	Braunes Langohr	Plecotus auritus
1332	Zweifarbflledermaus	Vespertilio discolor
1261	Zauneidechse	Lacerta agilis
A236	Grauspecht	Picus canus
A074	Rotmilan	Milvus milvus
A215	Uhu	Bubo bubo

Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ weist einen landesweit und im Naturraum bedeutsamen Waldmeister-Buchenwaldkomplex u. a. mit großflächigen wärmeliebenden Ausbildungen und fließenden Übergängen zum Hainsimsen-Buchenwald sowie darin eingebetteten orchideenreichen Kalkmagerrasenfläche (prioritärer Lebensraum) auf. (LANUV 2014B).

4.0 Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensräume und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

4.1 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Im Rahmen der geplanten Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“ der Stadt Bielefeld werden keine Flächen des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ in Anspruch genommen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist demnach ausgeschlossen.

Zwischen dem Plangebiet und dem nördlich liegenden FFH-Gebiet befinden sich die stark befahrene, vierspurige Brackweder Straße und die Endhaltestelle Senne. Die beiden Infrastrukturen bewirken eine massive räumliche Trennung des Untersuchungsraumes in den Bereich nördlich der Trassen mit dem FFH-Gebiet und den Bereich südlich mit dem Plangebiet. Die von den beiden Verkehrsinfrastrukturen ausgehenden Störwirkungen (Lärm- und Stoffemissionen sowie optische Störungen) wirken bereits jetzt auf das FFH-Gebiet ein und sind als Vorbelastung zu werten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“ kann es während des Abbruchs der Gebäude bzw. den Bauarbeiten zu den geplanten Gebäuden und der Infrastruktur zu optischen und akustischen Störungen kommen. Diese Störungen sind zeitlich und örtlich begrenzt und werden zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Gewerbegebäude und der Kindertagesstätte kommt es zum dauerhaften Verlust von Gehölzbeständen, Rasenflächen und Gartenbereichen.

Hierbei werden keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ in Anspruch genommen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ werden nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die geplante gewerbliche Nutzung sowie die Nutzung der Kindertagesstätte werden im geringen Umfang akustische und optische Störungen nach sich ziehen. Die Störwirkungen umfassen zusätzliche Lärmemissionen sowie geringfügig erhöhte Verkehrsbewegungen. Diese Wirkungen sind örtlich begrenzt. Unter Berücksichtigung der geplanten gewerblichen Nutzung sind keine nennenswerten stofflichen Emissionen zu erwarten.

Aufgrund der räumlichen Lage südlich der Brackweder Straße und der zu erwartenden geringen Störwirkungen bzw. geringfügigen Emissionen werden keine Wirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben mit einer daraus resultierenden negativen Beeinflussung auf FFH-Lebensraumtypen und -arten in Verbindung mit einer Einschränkung der Funktion des FFH-Gebietes im Hinblick auf die Erhaltungsziele sind daher auszuschließen.

4.2 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S „Friedhofstraße“ der Stadt Bielefeld zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und -arten und somit auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5.0 Zusammenfassende Betrachtung

Die Stadt Bielefeld plant die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Friedhofstraße“. Mit der Ertaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Nutzungen auf den Flächen des Werkhofes des Sennfriedhofs an der Ecke Brackweder Straße / Friedhofstraße geschaffen werden. Für den Betrieb des Friedhofs sind die Flächen und Gebäude künftig nicht mehr erforderlich. Daher sollen die vorhandenen Gebäude - mit Ausnahme eines denkmalgeschützten Gebäudes - zurückgebaut und das Areal einer neuen Nutzung und Bebauung zugeführt werden. Vorgesehen sind gewerbliche Nutzungen (Büros, Praxen usw.) sowie eine Kindertagesstätte. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (HEMPEL & TACKE 2018A).

Das Plangebiet liegt ca. 140 m südwestlich des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (LANUV 2014A). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Auswirkungen auf die Funktionen und/oder Schutzzwecke des FFH-Gebietes führen kann.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ werden keine Flächen des Schutzgebietes in Anspruch genommen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist demnach ausgeschlossen.

Zwischen dem Plangebiet und dem nördlich liegenden FFH-Gebiet befinden sich die stark befahrene, vierspurige Brackweder Straße und die Endhaltestelle Senne. Die beiden Infrastrukturen bewirken eine massive räumliche Trennung des Untersuchungsraumes in den Bereich nördlich der Trassen mit dem FFH-Gebiet und den Bereich südlich mit dem Plangebiet. Mittelbare Auswirkungen des Vorhabens durch geringfügige Lärmemission sowie die Zunahme des Kfz-Verkehrs kann unter Berücksichtigung der geringen Störintensität und Reichweite ebenfalls ausgeschlossen werden. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige und erhebliche Auswirkungen von der geplanten Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S „Friedhofstraße“ der Stadt Bielefeld auf die maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und -arten, die Funktion sowie das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ ausgeschlossen sind. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Warstein-Hirschberg, Januar 2018



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfa-
den zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

HEMPEL & TACKE (2018A): Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Fried-
hofstraße“. Entwurf - Ziele und Zwecke der Planung. Hempel + Tacke GmbH. Biele-
feld.

HEMPEL & TACKE (2018B): Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 55 „Fried-
hofstraße“. Entwurf – Nutzungs- und Gestaltungsplan. Hempel + Tacke GmbH.
Bielefeld.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf.
(WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>,
Zugriff: 16.04.2014, 16:00 MESZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
(WWW-Seite) [http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-
meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4017-301](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4017-301)
Zugriff: 14.07.2014, 12:15 MESZ.

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von
Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.